

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Schulz, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4034 –**

Verwendung von Mährobotern – Mögliche Gefahren für den Igel durch Verwendung von Mährobotern

Vorbemerkung der Fragesteller

Automatische und programmierbare Rasenmäher (sogenannte Mähroboter) sind in Deutschland sehr beliebt, weil sie den Grundbesitzern oft eine lästige Arbeit abnehmen, das Mähen. Leider kommt es bei der Verwendung von Mährobotern oftmals zu einer tödlichen Gefahr für freilebende Tiere wie dem Igel. Für Igel, die sich bei Gefahr zu einer Kugel zusammenrollen und erstarren, wird ein Aufeinandertreffen mit einem Mähroboter meist zum tödlichen Verhängnis. Da der Igel nachtaktiv ist und viele Mähroboter während der Nachtstunden betrieben werden, scheint dies eine tödliche Spirale zu ergeben. Oft erleiden die Tiere durch die scharfen Messer massive Verletzungen. Jungtiere sind dabei besonders gefährdet, allein schon wegen ihrer geringeren Körpergröße. Oft bleibt das „Massaker“ auf dem Rasen allerdings unbemerkt, weil die Wildtiere im Verletzungsfall keine Schmerzenslaute ausstoßen und sich ins Unterholz zurückziehen, um dort qualvoll zu verenden (<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/pflege/28166.html>).

In Belgien haben sich daher mehrere Gemeinden dazu entschlossen, ein Verbot des nächtlichen Einsatzes von Mährobotern zu beschließen, um dieses besonders geschützte Tier, den Igel, vor Verstümmelungen bzw. vor dem Tod durch Mähroboter zu schützen (<https://ostbelgiendirekt.be/verbot-von-rasenmaeher-robotern-289066>).

Grundsätzlich steht der Igel gemäß der Bundesartenschutzverordnung (§ 1 i. V. m. Anlage 1 – „Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ als nicht exkludiertes Säugetier) und dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) in Deutschland unter besonderem Schutz. Darüber hinaus kann das Betreiben eines Mähroboters, durch den ein Igel oder ein sonstiges Wirbeltier ohne vernünftigen Grund getötet wird, für den Verantwortlichen auch strafrechtlich relevant sein, wenn er durch den Betrieb des Mähroboters den Tod eines Wirbeltieres für möglich hält und sich damit abfindet, mithin zumindest mit *dolus eventualis* handelt (§ 17 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes). Wird ein Igel durch den Betrieb eines Mähroboters in fahrlässiger Weise getötet, kann dies eine Ord-

nungswidrigkeit darstellen (§ 18 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 4 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes).

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowohl dem Individuen- als auch dem populationsbezogenen Artenschutzrecht verschrieben. Der rechtliche Hintergrund, so die Bundesregierung, seien die in nationales Recht umgesetzten Regelungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. In diesen Richtlinien sind die Konzepte sowohl des Individuenschutzes als auch des Populationsschutzes verankert. Im Koalitionsvertrag wird auch auf die stärkere Ausrichtung auf den Populationsschutz hingewiesen. Ein Ansatz zur Stärkung des Populationsschutzes ist das im Koalitionsvertrag vorgesehene nationale Artenhilfsprogramm (siehe Koalitionsvertrag, S. 37, letzter Absatz – <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>).

1. Hat sich die Bundesregierung generell mit der Gefahr für Vertreter besonders und/oder streng geschützter Arten von Säugetieren, wie zum Beispiel den Igel, durch automatische, programmierbare Mähroboter auseinandergesetzt und sich eine Auffassung dazu gebildet, und wenn ja, welche?

Insbesondere für Jungtiere von Igel und anderen bodenlebenden Tierarten stellen Mäharbeiten generell eine Gefahr dar, weitestgehend unabhängig davon, ob diese vom Menschen direkt gesteuert oder von Robotern ausgeführt werden. Grundlegende Hinweise zu kleinsäugerschonenden Mähtechniken mit Empfehlungen die teilweise auch auf die Mähroboterproblematik übertragbar sind, wurden bereits in Oppermann & Krismann (2001) „Naturverträgliche Mähtechnik und Populationssicherung“ in den Bundesamt für Naturschutz Skripten 54 veröffentlicht. Es ist davon auszugehen, dass das Gefährdungspotenzial bei automatisch und unbeaufsichtigt fahrenden Robotern und bei einem nächtlichen Betrieb entsprechend hoch einzuschätzen ist. Weitere technische Möglichkeiten einer Kollisionsvermeidung (bspw. durch Installation eines Sensors) sind in der einschlägigen Literatur zu finden (siehe Antwort zu Frage 2).

2. Verfügt die Bundesregierung in Bezug auf die Verletzung, Verstümmelung bzw. Tötung von besonders geschützten Säugetieren, hier vor allem der Igel, durch den Einsatz von sogenannten Mährobotern in Deutschland über Erkenntnisse, und wenn ja, welche (wenn ja, bitte nach Bundesländern, Anzahl, Art der Verletzung, Verstümmelung und Tötung von besonders geschützten Säugetieren gemäß Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz auflisten)?

Wie in der Antwort zu Frage 1 angeführt, können Mäharbeiten – auch durch Mähroboter – eine Gefahr für viele Tiere darstellen. Da Mähroboter insgesamt relativ langsam fahren, ergeben sich Gefahren eher für Arten, die bei Näherung des Roboters stehen bleiben bzw. sich ducken, statt auszuweichen. Beispiel dafür sind neben dem Igel vor allem Amphibienarten, die durch den Mähroboter verletzt oder getötet werden können.

Eine wissenschaftliche und systematische Übersicht über Verletzungen von Igel durch Mähroboter findet sich in Rasmussen et al. (2021) „Wildlife Conservation at a Garden Level: The Effect of Robotic Lawn Mowers on European Hedgehogs (*Erinaceus europaeus*).“ *Animals*; 11; 1191. Die Ergebnisse dieser dänisch-britischen Studie lassen sich auch auf Deutschland übertragen.

Zahlen, wie viele Igel, sonstige Kleinsäuger oder andere Tiere bundesweit Mäharbeiten zum Opfer fallen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Auch die

Auswirkung der Mähroboter im Vergleich zu anderen Gefährdungsursachen wie dem Straßenverkehr ist bisher nicht untersucht.

3. Welche und wie viele geeignete Igelauffangstationen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte nach Anzahl und Bundesländern auflisten)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

4. Hat sich die Bundesregierung zu der Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes der durch Mähroboter betroffenen besonders und/oder streng geschützten Tierarten, insbesondere Igel, eine eigene Auffassung gebildet (wenn ja, welche)?

Ist der Bundesregierung der in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Ansatz eines Nachtmähverbotes in Teilen Belgiens bekannt, und wenn ja, erachtet sie diesen auch für Deutschland als grundsätzlich praktikabel?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

5. Welche Arten werden von der Bundesregierung durch die nationalen Artenhilfsprogramme konkret in den Blick genommen, und welche konkreten Maßnahmen werden bezüglich der Gefahr durch Mähroboter von der Bundesregierung ins Auge gefasst?

Im besonderen Fokus der nationalen Artenhilfsprogramme stehen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) insbesondere Arten, die durch den Ausbau erneuerbarer Energien betroffen sind. Eine Förderrichtlinie zur Ausgestaltung der Maßnahmen befindet sich derzeit in der Abstimmung.

6. Werden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) bei der Umsetzung der nationalen Artenhilfsprogramme auch Schutzstandards des Artenschutzes für besonders geschützte Säugetiere, sowohl individuen- als auch populationsbezogen, umgesetzt?

Wenn ja, welche, und in welchem Umfang, und wenn nein, wann ist mit einer Umsetzung von konkreten Schutzstandards durch das BfN in den nationalen Artenhilfsprogrammen zu rechnen?

§ 45d BNatSchG regelt, dass das Bundesamt für Naturschutz nationale Artenhilfsprogramme zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, aufstellt und die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen ergreift. Die Förderrichtlinie für das Nationale Artenhilfsprogramm befindet sich derzeit noch in Abstimmung. Dem Bundesamt für Naturschutz liegen derzeit erste Projektskizzen zur Bewertung vor und es ist geplant, erste Projekte noch im Jahr 2022 zu beginnen.

7. Wurden in Bezug auf das geplante Artenhilfsprogramm der Bundesregierung (siehe Koalitionsvertrag, S. 37, letzter Absatz – <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>) schon strategische und zielorientierte Verhandlungen und Arbeitsprogramme abgehalten und durchgeführt, und bis wann und in welchem Umfang ist mit einer konkreten Vorlage eines Artenhilfsprogramms durch die Bundesregierung zu rechnen?

Mit den Fachbehörden nahezu aller Bundesländer fanden bereits Gespräche zum Nationalen Artenhilfsprogramm durch den Sonderbeauftragten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz statt. Ein konkreter Termin für die Vorlage des Nationalen Artenhilfsprogramms kann drei Monate nach Inkrafttreten der Regelung im BNatSchG noch nicht benannt werden.